

III. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Dautphetal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) der §§ 1,2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), sowie § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal in ihrer Sitzung am 11. Mai 2015 nachstehende III. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Dautphetal erlassen:

Artikel I:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Benutzungsgebühren und -entgelte

(1) Als Benutzungsgebühren- und entgelte sind zu zahlen:

- die Betreuungsgebühren gegliedert in Basismodule, Zuschläge und Pauschalen sowie
- die Verpflegungsentgelte.

(2) Die Benutzungsgebühr für Basismodule beträgt für das Einzelkind einer Familie

Modul A	Betreuungszeit mindestens 20 und höchstens 25 Wochenstunden	118 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mindestens 30 und höchstens 35 Wochenstunden	133 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mindestens 40 und weniger als 45 Wochenstunden	148 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit 50 bis 55 Wochenstunden	163 €/Monat

(3) Durch die Zusatzdienste dürfen die zeitlichen Obergrenzen des gewählten Modules nicht überschritten werden. Der Gemeindevorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:

Mittagspauschale	Betreuungszeit 60 – 90 Minuten/Tag (wenn außerhalb der Basismodule)	20,00 €/Monat oder 2,60 €/Tag
Früh-/ Spätdienstpauschale	Betreuungszeit 60 – 300 Minuten/Woche	52,00 €/Monat
Gastkindpauschale	Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag	7,00 €/Tag 12,50 €/Tag
Ferienpauschale	Betreuungstag im Ferienkindergarten (Angebot mit zusätzlichem Personalaufwand)	13,50 €/Tag

(5) Auf die Gebühren nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden die folgenden Zuschläge erhoben:

U3-Zuschlag	Betreuung eines unterdreijährigen Kindes auf einem U3-Platz in Gruppen mit erweiterter Altersmischung	25 %
Krippenzuschlag	Betreuung eines Kindes in einer Krippengruppe	50 %

(6) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine im Bedarfsplan der Gemeinde enthaltene Kindertageseinrichtung, dann ermäßigen sich die Gebühr nach den Absätzen 2, 3 und 4 für das zweite Kind auf 50 % und für das dritte Kind auf 25 %; jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

(7) Ein Betreuungsplatz in den Modulen kann auf zwei Kinder aufgeteilt werden, wenn die Kinder (abgesehen von einer gruppenübergreifenden Mittagsbetreuung im Rahmen der genehmigten Betreuungsplatzkapazität) nicht gleichzeitig betreut werden. Die Gebühr beträgt für jedes Kind 62,5 % der Basisgebühr.

(8) Für die für Speisen, Lebensmittel und Getränke anfallenden Kosten sind für jeden Tag der angemeldeten Teilnahme des Kindes seitens der Personenberechtigten die Auslagen zu erstatten.

(9) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für eine tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden für (Modul A) und mindestens 5 Stunden für die Module B bis D. Erziehungs- / Personensorgeberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Artikel II:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Dautphetal, den 03. Juni 2015

DER GEMEINDEVORSTAND

Schmidt
Bürgermeister